



Lotterie- und Wettkommission
Commission des loteries et paris
Commissione delle lotterie e delle scommesse
Swiss Lottery and Betting Board
Schauplatzgasse 9

CH-3011 Bern
T +41 31 313 13 03
F +41 31 313 13 00

info@comlot.ch
www.comlot.ch

Geschäftsbericht 2010

1. Einführung

Die Lotterie- und Wettkommission (Comlot) ist seit Aufnahme ihrer Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit im Jahr 2006 dafür besorgt, dass die Bevölkerung in der Schweiz auf sichere Art und Weise Lotterien und Wetten spielen kann. Die Comlot sorgt für die Einhaltung der Rahmenbedingungen sowie für eine bestmögliche Regulierung des Marktes. Ihr ständiges Sekretariat in Bern, das sich vorher an der Aarberggasse befand, ist seit Januar 2010 in grösseren Räumlichkeiten an der Schauplatzgasse 9 untergebracht.

2010 konnte das Lotterie- und Wettgeschäft den Auswirkungen der Wirtschaftskrise gut standhalten. Das Jahr war von einigen wichtigen Punkten geprägt, die im vorliegenden Geschäftsbericht erläutert werden. Dazu gehört insbesondere ein Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer), in welchem die Zuständigkeit der Comlot im Bereich der elektronischen Lotterieautomaten bestätigt wurde, der Entscheid des Bundesgerichts (BGer) in Sachen „Wingo“, der ab dem Jahr 2011 einen Einfluss auf die Einschätzung bestimmter Lotterierprodukte durch die Comlot haben wird, sowie die Fortführung der gemeinsamen Arbeiten zwischen Bund und Kantonen zur Behandlung der Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“.

Das politische und rechtliche Umfeld bleibt – mehr denn je – komplex. Die Comlot nimmt ihre Rolle als unabhängige Aufsichtsbehörde im Auftrag der in der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez (FDKL) vereinten Kantone wahr. Daneben arbeitet sie mit dem Bund beispielsweise im Rahmen des soeben erwähnten Projektes zusammen. Der vom illegalen Markt ausgehende Druck bleibt insbesondere im Bereich der Wettangebote über das Internet weiterhin erheblich.

2. Wichtige Eckdaten

2.1 Lotterie- und Wettkommission

Präsident

Herr Jean-François Roth, Rechtsanwalt, alt Regierungsrat, JU

Vize-Präsident

Herr Werner Niederer, Jurist, alt Regierungsrat, AR

Mitglieder

Herr Bruno Erni, Geschäftsführer der Stiftung Berner Gesundheit, BE

Herr Jean-Marc Rapp, Professor der Rechte, Direktor des Zentrums für Firmenrecht der Universität Lausanne, ehemaliger Rektor der Universität Lausanne, VD

Herr Christian Vitta, Ökonom, Grossrat, TI

Amtszeit

Präsident und Vize-Präsident sowie die Mitglieder haben 2010 ihre zweite Amtszeit von vier Jahren begonnen.

Sekretariatsleitung

Herr Alain Jeanmonod, Rechtsanwalt, Geschäftsführer

Herr Manuel Richard, Rechtsanwalt, stellvertretender Geschäftsführer

2.2 Sitzungen der Comlot

Im Jahr 2010 hat die Comlot sieben Sitzungen abgehalten, wovon eine zweitägige Sitzung im September im Kanton Wallis stattfand. Bei dieser Gelegenheit wurde die Comlot vom Präsidenten des Regierungsrates, Herrn Jean-Michel Cina empfangen. Die daraus resultierenden Gespräche drehten sich vor allem um die laufenden Verfassungsarbeiten zwischen Bund und Kantonen.

3. Aufgaben der Comlot

3.1 Zulassung neuer Spiele

Im Jahr 2010 bewilligte die Comlot der Loterie Romande (LoRo) und der Swisslos 84 neue Spiele. Fast allen eingereichten Gesuchen konnte noch in der betrachteten Zeitspanne entsprochen werden, wobei die Bearbeitung der Gesuche durch die Comlot im Allgemeinen höchstens anderthalb Monate in Anspruch nahm.

Die von der Comlot im Rahmen ihrer Kerntätigkeit erlassenen Verfügungen betrafen hauptsächlich die Zulassung neuer Spiele der Swisslos und der LoRo. Neben zahlreichen neuen Rubel- und Aufreisslosen sind auch 15 „virtuelle Lose“ der Swisslos zu erwähnen (diese begann bereits 2009, Spiele dieser Art anzubieten). Um einer Überhitzung des Marktes zuvorzukommen und das Spielsuchtrisiko zu mindern, wurde die Swisslos verpflichtet, parallel nicht mehr als achtzehn verschiedene virtuelle Los-Lotterieprodukte anzubieten. Aus denselben Gründen dürfen parallel nicht mehr als neun verschiedene virtuelle Bingo-Lotterieprodukte angeboten werden; im Berichtsjahr wurden 19 Lotterieprodukte dieser Art zugelassen (*im Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichts werden sie noch nicht auf dem Markt angeboten*). Des Weiteren hat die LoRo 2010 ihre eigene Internet-Plattform eröffnet, was es ihr künftig ermöglichen wird, die Verfügbarkeit ihrer Lotterieprodukte auszudehnen.

Die Comlot hat dafür zu sorgen, dass die in der Schweiz angebotenen Lotterie- und Wettspiele die Entstehung der Spielsucht nicht begünstigen. Die durch die Comlot vorzunehmende Prüfung erfolgt im Rahmen eines jeden Zulassungsbewilligungsverfahrens. Dabei wird das vom „Wissenschaftlichen Forum Glücksspiel“ entwickelte Mess- und Bewertungsinstrument zur Feststellung des Gefährdungspotentials von Glücksspielprodukten eingesetzt. Das genannte Gremium vereinigt deutschsprachige Experten verschiedener Fachgebiete (Medizin, Psychologie, Recht, Wirtschaft, Sozialwissenschaften).

3.2 Aufsicht über Lotterien und Wetten

Im Laufe des vergangenen Jahres war die Comlot auch damit beschäftigt, ihrem Aufsichtsauftrag nachzukommen. Die Comlot hat Aufsichtsaufgaben im Bereich der illegalen Lotterien und Wetten, der bewilligten Lotterieprodukte und auch im Bereich der Verwendung der Lotteriererträge durch die Kantone wahrgenommen.

Die von den Lotteriegesellschaften organisierten Werbeaktionen und Wettbewerbe, welche nicht vorgängig im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens bewilligt worden waren, wurden auf ihre Gesetzmässigkeit geprüft.

In den Verkaufsstellen der LoRo und der Swisslos wurden Kontrollen durchgeführt, vor allem um zu überprüfen, ob die im Rahmen der Bewilligungsverfahrens auferlegten Massnahmen zur Spielsuchtprävention umgesetzt wurden. Weitere Informationen dazu sind in Ziff. 3.6 dieses Berichts enthalten.

Die im Rahmen vom Zulassungsverfahren bewilligten Lotterie- und Wettprodukte wurden systematisch auf ihre Gesetzeskonformität und die Konformität mit der Rechtsprechung im Lotterie- und Wettbereich untersucht. Wichtig ist insbesondere das Vorhandensein der Lotterieplanmässigkeit, welche das Spielrisiko des Veranstalters ausschliesst und dazu dient, Lotteriespiele von Spielbankenspielen abzugrenzen.

3.3 Aufsicht über die Kantone

Die Aufsicht über die Kantone wird durch die Comlot in drei Bereichen wahrgenommen: Gewinnverwendung im Allgemeinen, Gewinnverwendung konkret und Verwendung der Spielsuchtabgabe.

Im Bereich der Verwendung der Spielsuchtabgabe wurden Arbeiten unternommen, um genauer zu wissen, wie die Kantone die Abgabe einsetzen. Die Spielsuchtabgabe beläuft sich auf 0.5% der Bruttospielerträge und muss von den Kantonen gemäss Art. 18 der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW) für die Prävention und Bekämpfung der Spielsucht eingesetzt werden. Die Comlot wird im Laufe des Jahres 2011 einen ausführlichen Bericht über das System der Spielsuchtbekämpfung (einschliesslich der Massnahmen der Lotteriegesellschaften und der Comlot) verfassen.

Grundsätzlich erwartet die Comlot, dass jeder Kanton Art. 22 IVLW und Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt, LG) einhält. Diese Artikel legen zum einen fest, dass die Gebühren, welche die Kantone für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erlass der Durchführungsbewilligungen und der Ausübung der Aufsichtsaufgaben erheben, dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen müssen, und zum anderen, dass „Lotterien zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen von der Bewilligung ausgeschlossen“ sind.

Anlässlich der Sitzung der FDKL vom 31. Mai 2010 führte die Comlot aus, dass die Situation im Allgemeinen befriedigend sei. Es seien jedoch noch einige Verbesserungen möglich, insbesondere was die Situation im Bereich von Abgaben angeht, die in gewissen Kantonen den Ertrag mindern, der wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken gewidmet ist. Es handelt sich hauptsächlich um die hier aufgeführten Fälle:

Kanton Waadt

Der Kanton Waadt hat nach zahlreichen Interventionen der Comlot verlauten lassen, er werde künftig seine 6 %-Abgabe auf den Bruttospielerträge fallen lassen. In der Tat widerspricht diese Gebühr dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip im Sinne von Art. 22 IVLW und Art. 5 LG. Der Kanton Waadt hat diese Absicht auch in den Medien geäussert. Es scheint jedoch, dass er auf seinen Entscheid zurückgekommen ist und vorerst nicht mehr vor hat, auf die Erhebung dieser Gebühr zu verzichten. Die Comlot hat ihre Besorgnis und ihre diesbezüglichen Empfehlungen Ende Jahr in einem Schreiben an die Präsidentin der FDKL kund getan.

Kanton Genf

Im Kanton Genf wird auf den Lotterien eine Abgabe erhoben, die als „droit des pauvres“ bezeichnet wird und im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Beiträge verankert ist. Die entsprechenden Einnahmen dienen zum Grossteil der Finanzierung des Hospice général de Genève, einer Sozialhilfeeinrichtung des Kantons Genf. Obwohl die Abgabe anders legitimiert wird als die Gebühr im Kanton Waadt, ist sie dennoch problematisch. Es gibt denn auch seit Längerem einen Entwurf für eine entsprechen-

de Änderung des kantonalen Gesetzes. Der diesbezügliche Bericht der Steuerkommission des Genfer Grossrates wird anlässlich einer seiner kommenden Sitzungen behandelt werden.

Kanton Zürich

Es hat sich herausgestellt, dass der Lotteriefonds des Kantons Zürich über unangemessen hohe Reserven verfügt. Verteilorgane oder Lotteriefonds sind aber nicht dazu bestimmt, Reserven zu äufnen, andernfalls sie Gefahr laufen, gegen Art. 5 LG zu verstossen. Die Comlot wird im Laufe des Jahres 2011 evtl. eine entsprechende Empfehlung abgeben.

3.4 Aufsicht über den illegalen Glücksspielmarkt

Anbieter von illegalen Lotterie- und Wettprodukten sind im Glücksspielbereich weiterhin sehr aktiv. Illegale Angebote oder Werbung für solche sind in verschiedenen Medien anzutreffen (hauptsächlich in der Presse und im Internet; mitunter greifen Anbieter, die illegale Wettspiele anbieten, aber auch auf Fernsehwerbung zurück). Auch der Bereich der Gewinnspiele bildet immer wieder Gegenstand von Überprüfungen. Dabei widmet die Comlot der Möglichkeit der Gratisteilnahme an Gewinnspielen besondere Aufmerksamkeit und prüft jeweils, ob die Gratisteilnahme dieselben Gewinnchancen bietet wie eine kostenpflichtige Teilnahme. Die Comlot entdeckt auch immer wieder sogenannte „Schneeballsysteme“ und illegale Auktionsplattformen, bei welchen es sich um illegale lotterieähnliche Veranstaltungen handelt.

Das Urteil des Bundesgerichts vom 18. Februar 2010 betreffend TV-Gewinnspiele, welche als lotterieähnliche Veranstaltungen qualifiziert worden sind (Urteil 6B_775/2009), hat der Comlot zusätzliche Möglichkeiten verschafft, fundierte Strafanzeigen zu erstatten. In dieser Rechtssache, bei der es um TV-Gewinnspiele mit Gratisteilnahmemöglichkeit ging, vermittelte die TV-Sendung dem Durchschnittszuschauer den subjektiven Eindruck, dass die Gewinnaussichten bei einer Gratisteilnahme schlechter waren als bei der Teilnahme über die kostenpflichtige Mehrwertdienstnummer. Das Bundesgericht zog in Erwägung, dass die Ausgestaltung der Gratisteilnahmemöglichkeit in gewissen Phasen des Spiels den vom Bundesgericht aufgestellten Anforderungen an eine chancengleiche Gratisteilnahme nicht genüge und die Veranstaltung deshalb in den Anwendungsbereich der Lotteriegesetzgebung falle. Das Spiel wurde als eine lotterieähnliche Veranstaltung folglich als illegal qualifiziert. Diese Rechtsprechung ist für die Comlot im Hinblick auf die Beurteilung der Legalität von lotterieähnlichen Veranstaltungen, bei denen eine Gratisteilnahmemöglichkeit angeboten wird, sehr nützlich. Es ist nunmehr anerkannt, dass die Chancengleichheit zwischen der Gratisteilnahmemöglichkeit und der kostenpflichtigen Teilnahme für das Publikum klar erkennbar sein muss. Das BGer hat damit ein klares Zeichen zugunsten eines besseren Konsumentenschutzes gesetzt und etwas dafür getan, dass die Installation einer Gratisteilnahmemöglichkeit bei lotterieähnlichen Veranstaltungen nicht als reines Alibi missbraucht wird.

In Bezug auf illegale Lotterien- und Wettangebote präsentiert die Comlot für das Geschäftsjahr 2010 die folgende Statistik (in Klammern stehen die Zahlen des Jahres 2009 zum Vergleich):

- eröffnete Dossiers: 81 (42),
- erstattete Strafanzeigen: 43 (7),
- andere Interventionen (ohne Teilnahmen an Hausdurchsuchungen): 13 (26),
- Teilnahme an Hausdurchsuchungen: 7 (0),
- am 31. Dezember 2010 hängige Dossiers (von denen 23 im Jahr 2010 eröffnet wurden): 31 (20).

Die hängigen Dossiers betreffen Fälle, in denen das Sekretariat der Comlot davon überzeugt ist, dass eine Beobachtung über eine längere Zeitspanne Sinn macht. Oftmals spricht das Sekretariat in einem ersten Schritt lediglich eine Verwarnung aus, bevor es Strafanzeige erstattet. In der Regel genügt eine solche Verwarnung, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

Die Comlot bekämpft die illegalen Praktiken im Lotterien- und Wettmarkt im Rahmen und unter Ausnützung der ihr zurzeit zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel. Sobald die Strafanzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde erstattet wurde, ist die Comlot für das Dossier nicht mehr zuständig. Sie hat lediglich die Stellung einer Denunziantin, ohne Akteneinsichts- oder Beschwerderecht und muss sich auf die korrekte Arbeitsweise der jeweiligen kantonalen Staatsanwaltschaft verlassen.

Die Comlot hat gestützt auf die aktuelle Rechtslage keine Möglichkeit, eigentliche Ermittlungen durchzuführen oder Sanktionen auszusprechen, wie dies die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) tun kann. Zahlreiche illegale Anbieter operieren zudem aus dem Ausland und begründen daher durch ihr Handeln oft keinen genügenden Bezug zur Schweiz. Dies erschwert deren Bekämpfung, weil es oftmals bedeutet, dass diese Anbieter nicht gestützt auf schweizerisches Strafrecht belangt werden können.

Die Comlot ist sich der Probleme bei der Bekämpfung von illegalen Lotterien- und Wettangeboten bewusst. Sie stellt zu diesem Thema weiterhin Überlegungen an und hält sich als Kompetenzzentrum zur Verfügung der Strafverfolgungsbehörden. Lediglich eine Gesetzesänderung könnte der Comlot die zu einer wirksameren Bekämpfung von Anbietern illegaler Lotterien- und Wettprodukte notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Die Comlot möchte in Zukunft selber eigentliche Strafuntersuchungen durchführen können und hofft darauf, dass künftig striktere Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen das Lotteriegesetz vorgesehen werden.

Zum Zwecke einer besseren Wirksamkeit der Bekämpfung illegaler Lotterien- und Wettangebote sollten im Rahmen einer künftigen Gesetzesrevision Massnahmen zur Blockierung von Finanztransaktionen und zur geolokalisierten Sperrung des Zugriffs auf Websites, welche illegale Angebote enthalten, vorgesehen werden.

3.5 Websites mit der Endung .ch, die illegale Lotterie- oder Wettangebote enthalten

Während des Jahres 2010 wurden für die Bekämpfung illegaler Lotterie- und Wettangebote relevante Normen im Fernmeldebereich revidiert. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Ab diesem Datum kann die Comlot die Registerbetreiberin der „.ch“-Domains SWITCH dazu veranlassen, vom Inhaber eines Domainnamens mit der Endung „.ch“ eine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz zu verlangen. Wenn dieser Aufforderung nicht innerhalb von 30 Tagen nachgekommen wird, wird der Domainname widerrufen. In der Praxis bedeutet dies: Liefert der Inhaber einer Website mit .ch Domain, deren Inhalt gegen die Lotteriegesetzgebung verstösst, eine gültige Korrespondenzadresse in der Schweiz, kann die Comlot Strafanzeige gegen den Inhaber des Domainnamens erstatten. Andernfalls wird der Domainname nach 30 Tagen gelöscht und die Website ist über diesen Domainnamen nicht mehr abrufbar. Diese Massnahme stellt ein neues und nicht unbedeutendes Mittel zur Bekämpfung des Angebots illegaler Lotterie- und Wettspiele im Internet dar.

3.6 Inspektorat

Das Sekretariat verfügt seit dem Jahr 2010 über ein Inspektorat, welches sich rasch entwickelt. Die Rolle des Inspektorates besteht darin, den kantonalen Polizeidienststellen die nötige Unterstützung und Weiterbildung im Bereich der Überwachung des illegalen Marktes zukommen zu lassen und leistungsfähige Kooperationen zu bilden, durch die eine systematische Beaufsichtigung des illegalen Marktes sowie die wirksame Bekämpfung der illegalen Tätigkeiten erreicht werden kann. Zu diesem Zweck sollen insbesondere die Kontakte zu den kantonalen Strafverfolgungsbehörden intensiviert werden. Die Sensibilisierung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit illegalen Lotterie- und Wettangeboten ist für eine wirksame Bekämpfung des illegalen Glücksspielmarktes essenziell.

Im vergangenen Jahr wurden Kontakte zwischen dem Inspektorat und den Polizeikräften verschiedener Kantone geknüpft. Das Inspektorat der Comlot wurde namentlich von mehreren Polizeidienststellen als Sachverständige für zahlreiche Hausdurchsuchungen in Lokalitäten beigezogen, in denen illegale Wettangebote vermutet wurden. Das Inspektorat konnte ausserdem durch die Teilnahme an polizeilichen Einvernahmen wichtige Erfahrungen sammeln. In seiner Expertenfunktion hat das Inspektorat beispielsweise Musterbefragungen für die Einvernahme von Auskunftspersonen oder Fragebögen für beschuldigte Personen ausgearbeitet und in Referaten auf zahlreichen Polizeidienststellen über die korrekte Beweissicherung informiert. Das Inspektorat unterstützt die Polizei mitunter im Rahmen der Nachbearbeitung von Fällen auch in Zusammenarbeit mit IT-Forensiker der kantonalen Behörden regelmässig bei der Beweisauswertung, wird aber auch bereits in der Planungsphase von polizeilichen Eingriffen tätig. So wurden beispielsweise bei der ersten Hausdurchsuchung, an der sich das Inspektorat 2010 beteiligte, über 200 Beweise erhoben (hauptsächlich Spielbestätigungsquittungen und Wettprogramme, aus denen aktuelle Wettpaarungen und Quoten ersichtlich waren), unter anderem drei Computer, zwei

Scanner und CHF 5000.– in bar. Das Inspektorat beteiligte sich im Jahr 2010 an insgesamt sieben Hausdurchsuchungen.

Ferner wurde auf der Website der Comlot www.comlot.ch eine Meldestelle eingerichtet, damit das Inspektorat seine Aufgaben als Dreh- und Schaltzentrale bei der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels wirksamer erfüllen kann. Auch Privatpersonen ist es nunmehr möglich, bei Verdacht auf illegale Lotterie- und Wettaktivitäten anonym Meldung zu erstatten.

Im Aufgabenbereich der bewilligten Lotterie- und Wettprodukte hat das Inspektorat diejenigen Verkaufsstellen der LoRo kontrolliert, die über die elektronischen Lotteriemaschinen „Tactilo“ verfügen. Ziel war es festzustellen, ob die Betreiber die Massnahmenkonzepte zur Spielsuchtprävention umgesetzt hatten. In sämtlichen Westschweizer Kantonen wurde ein erheblicher Anteil der Verkaufsstellen inspiziert. Die LoRo ist der Aufforderung, die wenigen zu korrigierenden Mängeln zu beheben, umgehend nachgekommen.

Um auch einen Fall zu nennen, der nicht bewilligte Lotterierprodukte betrifft, diene folgendes Beispiel: Die Swisslos organisierte unter dem Namen „grosser SMS-Wettbewerb“ einen Wettbewerb. Da keine Gratisteilnahmemöglichkeit vorgesehen war, wie es Gesetz und Rechtsprechung eigentlich vorschreiben, übermittelte die Comlot der Swisslos ein Schreiben, mit dem sie die Annullierung des Wettbewerbs oder seine Anpassung an das Gesetz innert 48 Stunden forderte. Um das Problem zu lösen, fügte die Swisslos dem Wettbewerb eine Gratisteilnahmemöglichkeit hinzu. Die Comlot konnte daraufhin feststellen, dass der rechtmässige Zustand innerhalb der festgesetzten Frist hergestellt worden war.

Rückblickend zieht die Comlot aus der Einrichtung ihres Inspektorates nach einem Jahr operativer Tätigkeit eine überaus positive Bilanz. Sie beabsichtigt, ihre Tätigkeiten in diesem Bereich auszubauen und sich möglichst rasch mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten, um ihre Präsenz namentlich in der Westschweiz zu stärken.

3.7 Beteiligung an Arbeitsgruppen

Die Comlot beteiligt sich an zahlreichen Arbeitsgruppen. 2009 wurde im Bereich der Geldspiele eine Projektorganisation geschaffen, deren Arbeiten sich ab dem ersten Quartal 2010 intensiviert haben. Die Projektorganisation umfasst eine Gruppe auf der politischen Ebene („POL“) und zwei Gruppen auf fachtechnischer Ebene, die Studienkommission und die Arbeitsgruppe Online-Glücksspiele.

Die Comlot war besonders im Rahmen der Arbeiten der Studienkommission aktiv. Sie ist in dieser Kommission mit zwei Vertretern ihres Sekretariats vertreten und stellt im Auftrag der Kantone zusammen mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) das Co-Präsidium. Die Studienkommission hat den Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ erarbeitet, den der Bundesrat am 24. März 2010 genehmigt hat. Der Gegenentwurf wird von allen Akteuren des Sektors unterstützt. Seit der Verabschiedung der Botschaft zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ durch den Bundesrat befasst sich die Studienkommission mit den Vorbereitungsarbeiten für eine Revision der Geldspielgesetzgebung.

Die Comlot stellt auch einen Vertreter in der Arbeitsgruppe Online-Glücksspiele. Diese Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit im Januar 2010 aufgenommen und versucht, die Grundlagen einer Gesetzgebung zu erarbeiten, welche eine Lockerung des Spielbankengesetzes (SBG) gestattet. Das Ziel ist es, Normen zu schaffen, welche die Existenz eines legalen und regulierten Angebots von Online-Spielen sicher stellen und gleichzeitig eine Handhabe bieten, um illegale Angebote wirksam zu bekämpfen. Die Arbeitsgruppe Online-Glücksspiele hat einen Zwischenbericht erstellt, der erste Grundlagen zur künftig zu erlassenden Gesetzgebung im Bereich des Angebots von Online-Geldspielen beinhaltet.

Die Comlot ist seit 2010 in der Schweizerischen Lauterkeitskommission vertreten. Sie hat dort den Sitz des BJ übernommen. In der Lauterkeitskommission nimmt die Comlot namentlich in Bezug auf Gewinnspiele eine Expertenfunktion wahr. Die Lauterkeitskommission bekämpft die unlautere kommerzielle Kommunikation (sämtliche Formen von Werbung, aggressive Verkaufsmethoden, unrichtige Preisangaben, usw.).

3.8 Auskünfte allgemeiner Art / Website

2010 erteilte die Comlot eine Rekordmenge an telefonischen Auskünften und beantwortete auch zahlreiche Medienanfragen. Das Sekretariat engagiert sich dafür, jede Anfrage zeitgerecht und kompetent zu beantworten. Auf die häufig von Privatpersonen gestellten Fragen versucht das Sekretariat in angemessener Weise einzugehen. Zudem enthält die Website www.comlot.ch die Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen. Die Website wurde im Sommer 2010 aktualisiert und inhaltlich ergänzt. Die Besucher können sich über zahlreiche Themen im Zusammenhang mit Lotterien und Wetten informieren. Das Interesse für die Website hat sich 2010 mit etwa 8500 Besuchen gehalten.

3.9 Entwicklung der Comlot

Wie bereits erwähnt, wurde im Jahr 2010 neu ein Inspektorat eingesetzt. Zudem haben zwei zusätzliche juristische Mitarbeiter im Sekretariat der Comlot ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Mehrzahl der internen Reglemente der Comlot wurde revidiert und per Herbst 2010 in Kraft gesetzt. Die FDKL hat sich mit dem Entwicklungskonzept der Comlot befasst. Im Bereich der Bekämpfung des illegalen Marktes muss noch eine bessere Koordination mit der ESBK sicher gestellt werden. Das Tätigkeitsprogramm und das Budget 2011 der Comlot wurden anlässlich der Novembersitzung der FDKL genehmigt.

4. Evaluation der kantonalen Massnahmen zu den Lotterien und Wetten

Mit der vom BJ in Auftrag gegebenen Evaluation der kantonalen Massnahmen zu den Lotterien und Wetten sollte überprüft werden, ob die Ziele der IVLW erreicht wurden und beurteilt werden, ob die Mängel im Lotterie- und Wettbereich behoben

werden konnten. Die Evaluation betraf insbesondere die einheitliche und koordinierte Anwendung des Lotterierechts, die transparente Mittelverteilung der Lotterie- und Wetterträge in den Kantonen und den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten. Als interkantonaales Organ, welches Teil des Konkordatssystems bildet, wurde auch die Comlot evaluiert.

Die Evaluation der kantonalen Massnahmen zu den Lotterien und Wetten wurde mit Schlussbericht vom 21. September 2010 abgeschlossen. Die Experten sind der Meinung, dass sich die Comlot als Kompetenzzentrum für Lotterien und Wetten etabliert hat. Mit der Schaffung der Comlot hätten die Fachstellen des Bundes (BJ und ESBK) eine klare Anlaufstelle und Ansprechpartnerin auf Seiten der Kantone erhalten. Die Evaluation kommt zum Schluss, dass die Comlot zweckmässig organisiert ist und ihre Aufgaben gut erfüllt. Ferner wurde der Beitrag der Comlot zu einer besseren Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren im Lotterie- und Wettbereich hervorgehoben.

Aus Sicht der Experten könne die institutionelle Unabhängigkeit der Comlot gegenüber der FDKL und den Lotteriegesellschaften auf institutioneller Ebene noch verstärkt werden, was zum Beispiel durch entsprechende Änderungen der IVLW erreicht werden könne.

Das BJ hat die Schlussfolgerungen des Evaluationsberichts bei der Verfassung des Botschaftsentwurfs des Bundesrates zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ für den Gegenentwurf übernommen.

5. Transparenzuntersuchung

Im Januar 2009 wurde die Comlot von der FDKL beauftragt, einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen der ersten Transparenzuntersuchung vom Januar 2008 zu erstellen, welcher der FDKL einen Überblick über die aktuelle Situation in den Kantonen geben sollte. In diesem Bericht hat die Comlot zusätzliche Empfehlungen unterbreitet. Den Deutschschweizerkantonen wurde empfohlen, insbesondere in den Punkten Gewaltenteilung und Verteilinstanz noch Schritte zu unternehmen. Den Westschweizer Kantonen hat die Comlot empfohlen, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die teilweise unbefriedigende Situation bei den Gebühren und Abgaben zu beseitigen. Der Bericht und die darin gemachten Empfehlungen, wurden von der FDKL anlässlich der Plenarversammlung am 31. Mai 2010 behandelt. Nach Kenntnisnahme des Berichtes der Comlot hat die FDKL einstimmig, die vom Vorstand formulierten Anträge verabschieden.

6. Wichtige interne Arbeiten

Die Comlot hat Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäscherei ausgearbeitet. Mit der Schaffung von internetbasierten Spielangeboten für die Produkte der Swisslos und der LoRo wurde eine Regelung erforderlich, um der missbräuchlichen Verwendung von Spielerkonten zu Geldwäschereizwecken zuvorzukommen. Die Richtlinien wur-

den bewusst für den Bereich der über die Internetplattform spielbaren Produkte konzipiert.

7. Beschwerdeverfahren

7.1 Tactilo (LoRo)

Ende Januar 2010 hat das BVGer sein Urteil betreffend den elektronischen Lotteriestautomaten „Tactilo“ gefällt. Die ESBK hatte den Betrieb dieser Geräte im Jahr 2006 verboten; sie war zur Auffassung gelangt, die Tactilo-Geräte entsprächen der Definition des Geldspielautomaten, womit ihr Betrieb nur in Casinos statthaft sei. Die Lotteriegesellschaften und die Kantone fochten diesen Entscheid mit der Begründung an, bei den Tactilo-Geräten handle es sich um elektronische Lotteriestautomaten. Im Januar 2010 hat das BVGer den Kantonen und den Lotteriegesellschaften Recht gegeben. In diesem Entscheid hat das BVGer festgestellt, dass die Tactilo-Geräte unter das LG und nicht unter das SBG fallen. Für die Bewilligung eines elektronischen Lotteriedistributors wie „Tactilo“ ist daher die Comlot zuständig und nicht die ESBK. Die ESBK und der Schweizer Casino Verband haben diesen Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen. Am 31. Dezember 2010 waren die Beschwerden noch hängig (*im Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichts ist bekannt, dass das BGer die Beschwerden mit Urteil vom 18. Januar 2011 abgewiesen hat*).

Diese Angelegenheit ist nicht nur für die Lotteriespiele, die von der LoRo und der Swisslos angeboten werden, von wesentlicher Bedeutung, sondern auch für die Bekämpfung der illegalen Lotterie- und Wettangebote. Die Ungewissheit in Bezug auf das auf bestimmte elektronische Geldspielautomaten anwendbare Gesetz ist einer wirksamen Bekämpfung illegaler Angebote abträglich. Gegen die Betreiber von elektronischen Lotteriestautomaten, die keine Bewilligung haben, kann die Comlot nämlich keine Massnahmen ergreifen, solange nicht anerkannt ist, dass mit solchen Automaten Lotterien betrieben werden und sie nicht als Geldspielautomaten qualifiziert werden können.

Im Fall der Lotteriestautomaten „Eurodreams“ lud die ESBK die Kantone zu einer Stellungnahme zur ihrem Vorhaben ein, diese Geräte zu verbieten. Am 23. August 2010 beantragten die Kantone Einsicht in die Akten, beantragten Parteistellung und die Sistierung des Verfahrens bis zum Entscheid in Sachen „Tactilo“. Die Comlot beantragte angesichts der Natur der Eurodreams-Automaten ebenfalls, als Verfahrenspartei zugelassen zu werden. Am 31. Dezember war die Sache noch hängig.

7.2 Wingo (Swisslos)

Am 18. November 2010 hat das BGer sein Urteil betreffend die Zulassung der Lotterie „Wingo“ erlassen, gegen deren Zulassung das BJ Beschwerde geführt hatte. In dieser Sache schützte die Rekurskommission Interkantonale Vereinbarung Lotterien und Wetten (ReKo) mit Entscheid vom 12. August 2009 in zweiter Instanz den Standpunkt der Comlot, die dieses Spiel vom Typ Keno bewilligt hatte. Das BGer hat

die Angelegenheit öffentlich beraten. Nach intensiven Erörterungen entschied es mit drei zu zwei Stimmen, sich an eine sehr strikte Auslegung des Kriteriums der Planmässigkeit zu halten und die Beschwerde des BJ gutzuheissen. Bei der Prüfung künftiger Bewilligungsgesuche der Lotteriegesellschaften wird die Comlot das Kriterium der Planmässigkeit fortan so anzuwenden haben, wie es in dieser neuen Rechtsprechung ausgelegt wurde.

7.3 Banco und Trio Magic (LoRo)

Im April 2010 führte das BJ Beschwerde gegen die Zulassung der Spiele „Trio Magic“ und „Banco“ durch die Comlot. Es handelt sich um Spiele, die ähnliche Eigenschaften aufweisen wie das Spiel „Wingo“.

Die ReKo hat die Beschwerdeverfahren betreffend die Spiele „Banco“ und „Trio Magic“ bis zum Entscheid in Sachen „Wingo“ sistiert. Am 31. Dezember 2010 waren die Verfahren immer noch sistiert.

7.4 Keno (Swisslos)

2007 bildete die Zulassung des Spiels „Keno“ Gegenstand von Beschwerden der Swisslos und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Die ReKo vereinigte die beiden Beschwerdeverfahren. In der Folge hatte die Comlot ihre Zulassungsbewilligung widerrufen. Infolge dieses Widerrufs durch die Comlot reichte die Swisslos eine zweite Beschwerde ein. Das Verfahren vor der ReKo wurde im Januar 2008 bis zum Urteil des BGer in Sachen „Wingo“ sistiert. Am 31. Dezember war die Sache „Keno“ noch hängig. *Im Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichts hat die Comlot bereits Kenntnis von einer Kopie des Schreibens vom 11. Februar 2011 erhalten, mit dem die Swisslos der ReKo den Rückzug ihrer Beschwerde mitteilte. Da das Verfahren damit gegenstandslos wurde, hat die ReKo es eingestellt.*

7.5 SAV (Dritte)

Der Schweizer Arbeitsverein (SAV) beantragte der Comlot am 21. Januar 2010 die Zulassung einer Lotterie. Die Comlot erliess eine negative Verfügung. Der SAV führte Beschwerde bei der ReKo und rügte ganz allgemein das Monopol der beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und LoRo. Die ReKo erliess daraufhin einen Entscheid, mit dem sie die Verfügung der Comlot bestätigte. Dagegen erhob der SAV Beschwerde beim BGer. Das Beschwerdeverfahren war am 31. Dezember 2010 noch hängig.

8. Beziehungen zu Behörden und anderen Körperschaften

8.1 Beziehungen zu den Kantons- und Bundesbehörden

Fachdirektorenkonferenz (FDKL)

Wie schon in den Jahren zuvor hat der Präsident der Comlot eine Reihe von Gesprächen mit allen Akteuren des Lotterie- und Wettbereichs geführt. Dazu gehören auch regelmässige Treffen mit der Präsidentin und dem Vorstand der FDKL. Der Präsident nimmt in Begleitung von zwei Mitarbeitern jeweils auch an den beiden jährlichen Sitzungen der FDKL teil.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass anlässlich der Sitzung von Mai 2010 ein Konkordatsentwurf über Geschicklichkeitsspiele um Geld zur Debatte gestellt wurde. Bei Geschicklichkeitsspielen um Geld dachte man vornehmlich an „Texas Hold'em“-Pokerturniere. Mit Entscheid vom 20. Mai 2010 hat das BGer jedoch den Entscheid des BVGer von Juni 2009, gemäss welchem „Texas Hold'em“-Pokerturniere als Geschicklichkeitsspiele galten, aufgehoben und solche Pokerturniere entgegen dem, was die ESBK entschieden hatte, als Glücksspiele qualifiziert. Diese Turniere können daher fortan ausserhalb von Casinos nicht mehr betrieben werden. Das Urteil des BGer über die Legalität von „Texas Hold'em“-Pokerturnieren ausserhalb von Casinos hatte dann – per Vorstandsbeschluss vom 8. November 2010 – die Einstellung der Arbeiten bezüglich des obenerwähnten Konkordats zur Folge.

Kantone

Das Sekretariat ist mit den für die Durchführungsbewilligungen zuständigen Kantonsangestellten in engem und ständigem Kontakt. Diese Kontakte gestatten es, die der Comlot und den Kantonen übertragenen Aufsichtsaufgaben im Lotterie- und Wettbereich effizient wahrzunehmen.

ESBK

Die Präsidenten der Comlot und der ESBK haben sich im Frühjahr und im Herbst je mit einer kleinen Delegation zweimal getroffen. Die beiden Sekretariate arbeiten insbesondere bei der Bekämpfung des illegalen Spiels direkt zusammen.

Die Mitglieder der Sekretariate der Comlot und der ESBK treffen sich ausserdem regelmässig im Rahmen der Arbeitsgruppen für die Behandlung der Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ und die Vorbereitung des Gegenentwurfs sowie der Umsetzungsgesetzgebung. Zudem arbeiten die Mitglieder der Sekretariate der Comlot und der ESBK im Rahmen der Arbeitsgruppe „Online-Glücksspiele“ zusammen.

EJPD / BJ

Der Präsident der Comlot hat an zwei Treffen teilgenommen, die von den jeweils amtierenden Vorsteherinnen des EJPD im Frühling und zum Jahresende organisiert wurden. Diese Treffen, an denen eine Delegation der FDKL und Vertreter des EJPD

teilnahmen, fanden im Rahmen der gemeinsamen Projektorganisation zwischen dem Bund und den Kantonen statt, welche dazu dient, die Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ und die Evaluation des Konkordatssystems zu behandeln. Die Comlot ist auf allen Ebenen beteiligt (politische Ebene „POL“ und Studienkommission) und nimmt insbesondere das Co-Präsidium der Studienkommission war. Diese Arbeiten werden einer neuen Gesetzgebung den Weg ebnet, was die Comlot begrüsst. Dadurch wird sie in Zukunft insbesondere im Bereich des Verwaltungsstrafrechts über Instrumente verfügen, die ihr zurzeit fehlen.

8.2 Beziehungen zu den Lotteriegesellschaften

Mitglieder des Sekretariats der Comlot haben die Swisslos in Basel und die LoRo in Lausanne besucht. Zu den Lotteriegesellschaften unterhält die Comlot gute Beziehungen.

Das Sekretariat der Comlot und die Lotteriegesellschaften sind vor der Eröffnung eines Verfahrens oder vor der Einführung von Massnahmen jeweils um einen geeigneten Informationsaustausch bedacht. Durch diesen Informationsaustausch können eventuelle Probleme antizipiert und einfacher gelöst werden.

8.3 Internationale Beziehungen und Weiterbildung

Die Comlot hat die Entwicklungen der Geldspielbranche das ganze Jahr hindurch mitverfolgt und die Gelegenheit wahrgenommen, sich sowohl mit Vertretern der Lotteriegesellschaften und deren Zulieferern als auch mit Verantwortlichen von Glücksspielaufsichtsbehörden anderer Länder und Akteuren der Prävention über die gegenwärtige Situation des Lotterie- und Wettmarktes auszutauschen.

Konferenz am CHUV in Lausanne über das pathologische Spielen

Anfangs 2010 beteiligte sich die Comlot an einer Konferenz am CHUV in Lausanne über das pathologische Spielen. Der Direktor der ESBK nahm ebenfalls teil. Der Geschäftsführer der Comlot antwortete namentlich auf die Fragen der Gesundheitsakteure über die von der Comlot zur Bekämpfung der Spielsucht getroffenen Massnahmen. Es wurden Fragen zur Praxis der Comlot betreffend die Beurteilung der Lotteriespiele vor dem Hintergrund der Spielsucht aufgeworfen - dies mit besonderem Augenmerk auf das Messinstrument des „Wissenschaftlichen Forums Glücksspiel“. Weitere Fragen betrafen die zusätzlichen Massnahmen zur Suchtdämpfung, die gemäss dem Gutachten von Prof. Blaszczyński bei „Tactilo“ zu implementieren sind.

Symposium Glücksspiel 2010

Im März 2010 nahm ein Mitarbeiter der Comlot am „Symposium Glücksspiel 2010“ teil, das von der Universität Hohenheim in Stuttgart organisiert wurde. Die behandelten Themen betrafen unter anderem die Spielsuchtprävention und die Problematik der nationalen Regulierung der Lotterien und Wetten in mehreren Ländern.

GRAF

Die jährliche Versammlung des Gaming Regulators European Forum (GRAF) fand im Frühling in Bern statt. Sie wurde vom BJ, von der ESBK und der Comlot mitorganisiert und mitfinanziert. Der Anlass war ein Erfolg auf der ganzen Linie - dies sowohl in Bezug auf die Beteiligung als auch in Bezug auf die Qualität des Austauschs und die Möglichkeiten zur Kontaktknüpfung.

Monaco Gaming Exchanges

Im Oktober 2010 nahmen zwei Mitarbeiter der Comlot am Gaming European Forum von Monaco teil. Anlässlich dieses Kongresses wurden Themen behandelt wie etwa die Möglichkeiten der Bekämpfung des Betrugs und der Geldwäscherei beim Online-Glücksspiel oder die neuen Perspektiven, die sich aus der Existenz des Marktes von Mobiltelefon-Geldspielen ergeben.

WLA

Ein Mitglied der Comlot und ein Mitglied des Sekretariats haben an der jährlichen Konferenz der World Lottery Association (WLA) teilgenommen. Bei diesem Anlass wurden die neuesten technologischen Entwicklungen und die Entwicklung des regulatorischen Rahmens vorgestellt. Die Spielsuchtprävention wird immer wichtiger. Dieser Anlass bot auch Gelegenheit für Diskussionen mit den schweizerischen und ausländischen Lotteriegesellschaften sowie mit anderen Regulationsbehörden.

Medien

Die mediale Sichtbarkeit der Comlot nimmt merklich zu. Die von der Comlot bearbeiteten Gebiete sind für die Medien von Interesse (Wettskandale, Gewinnspiele und Betrügereien). Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter hatten dementsprechend im Jahr 2010 verschiedene Medienauftritte, darunter Auftritte in der Tagesschau bzw. in der Sendung „Kassensturz“. Die Mitarbeitenden des Sekretariats wurden von einer Kommunikationsspezialistin im Umgang mit den Medien geschult.

9. Ressourcen

9.1 Personal

Gegenwärtig beschäftigt das Sekretariat der Comlot sieben Mitarbeitende. Darunter befinden sich zwei zusätzliche Juristen, die im Januar 2010 angestellt wurden. Per 31. Dezember 2010 beschäftigte die Comlot zwei Mitarbeiter französischer Muttersprache und fünf Mitarbeitende deutscher Muttersprache, darunter zwei Frauen.

Es finden jährlich Beurteilungsgespräche statt. Dabei werden die Ziele gestützt auf heute für öffentliche Verwaltungen gültige Standards definiert.

Mittelfristig plant die Comlot, den Personalbestand ihres Sekretariats auf höchstens zehn Vollzeitstellen zu erhöhen. Die Bereiche Inspektorat, Finanzkontrolle und Spielsuchtprävention sollen ausgebaut werden.

9.2 Finanzen

Das Budget für das Jahr 2010 wurde mit einem Überschuss von CHF 141'813.52 eingehalten. Wie in jedem Jahr wurde die Jahresrechnung der Comlot mit der Unterstützung der Treuhandgesellschaft BDO erstellt und dann von PriceWaterhouseCoopers geprüft.

Aufwand

Die Personalkosten stellen den grössten Posten auf der Aufwandseite dar.

Ertrag

Die allgemeine Aufsichtsgebühr stellt etwa 90 % der Erträge der Comlot dar. Die Erträge aus den Zulassungsgebühren belaufen sich auf CHF 122'033.35.

BILANZ	31.12.2010	Vorjahr
	CHF	CHF
AKTIVEN		
Umlaufvermögen	708'696.57	618'789.90
Anlagevermögen	3.00	3.00
AKTIVEN	708'699.57	618'792.90
PASSIVEN		
Kurzfristiges Fremdkapital	36'808.10	158'714.95
Langfristiges Fremdkapital	250'000.00	180'000.00
Eigenkapital	421'891.47	280'077.95
PASSIVEN	708'699.57	618'792.90
ERFOLGSRECHNUNG	31.12.2010	Vorjahr
	CHF	CHF
Betriebsertrag Lieferungen/Leistungen	1'647'933.37	1'428'000.00
Direkter Aufwand	-46'678.60	-10'013.00
BRUTTOERGEBNIS 1	1'601'254.77	1'417'987.00

Personalaufwand	-1'178'279.15	-830'683.00
BRUTTOERGEBNIS 2	422'975.62	587'304.00
Sonstiger Betriebsaufwand	-272'710.90	-436'812.55
BETRIEBSERGEBNIS VOR FINANZERFOLG	150'264.72	150'491.45
Total Finanzerfolg	694.50	807.80
BETRIEBSERGEBNIS VOR ABSCHREIBUNGEN	150'959.22	151'299.25
Abschreibungen	-12'145.70	-63'729.85
Unvorhergesehene Ereignisse	3'000.00	447.62
ERTRAGSÜBERSCHUSS	141'813.52	88'017.02

10. Finanzkennzahlen des Lotteriegeschäfts

Die Jahresabschlüsse 2010 der Lotteriegesellschaften werden erst Ende Mai 2010 verfügbar sein. Die folgenden Zahlen betreffen infolgedessen das Geschäftsjahr 2009. Die Beträge sind gerundet.

Bruttospielerträge (BSE)

	BSE aus Lotto- spielen	BSE aus Lotte- rien	BSE aus Wetten	BSE insgesamt
Swisslos	354 Mio. CHF	156 Mio. CHF	18 Mio. CHF	528 Mio. CHF
LoRo	142 Mio. CHF	196 Mio. CHF inklusive „Tactilo“	33 Mio. CHF inklusive PMU	371 Mio. CHF
Total	496 Mio. CHF	352 Mio. CHF	51 Mio. CHF	899 Mio. CHF
Vorjahr	494 Mio. CHF	347 Mio. CHF	55 Mio. CHF	896 Mio. CHF
Verände- rung in %	+ 0,4	+ 1,4	- 9,1	+ 0,3

Verteilung der Erträge

	Zu verteilender Betrag	Zuteilung an die kantonalen Verteilorgane	Zuteilung an die Sport-Toto-Gesellschaft
Swisslos	352 Mio. CHF	325 Mio. CHF	26 Mio. CHF
LoRo	193 Mio. CHF	184 Mio. CHF	9 Mio. CHF (inklusive Zuteilung an die ADEC)
Total	545 Mio. CHF	509 Mio. CHF	35 Mio. CHF
Vorjahr	534 Mio. CHF	499 Mio. CHF	35 Mio. CHF
Veränderung in %	+ 2,1	+ 2,0	+/- 0

11. Schlussfolgerungen und Aussichten

Die Vision der Comlot für die kommenden zwei Jahre ist dieselbe, wie sie schon im Rahmen des vorjährigen Geschäftsberichts dargelegt wurde: die Vision einer jungen, modernen Regulierungsbehörde, die sich grossen Herausforderungen gegenüber sieht. Die Comlot wird namentlich das richtige Mass finden müssen, um Geldspiele, die über interaktive Plattformen und das Internet angeboten werden, zu kanalisieren und zu kontrollieren. Die Spielsuchtprävention wird weiterhin einen wichtigen Platz einnehmen. Dasselbe gilt für die Bekämpfung des illegalen Glücksspielangebots im Internet. Die Comlot hofft, zu diesem Zweck auf einen geeigneten gesetzlichen Rahmen zählen zu können, zu dessen Revision sie in den nächsten Jahren beitragen will. In diesem Zusammenhang zählt die Comlot fest auf den Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls“ und hofft, dass die Kantone und alle beteiligten Akteure sich im Hinblick auf die im Jahr 2012 erwartete Volksabstimmung für seine Annahme einsetzen werden. Danach wird die Comlot ihre Anstrengungen und Bemühungen darauf ausrichten, sich an der Gestaltung einer modernen und zweckmässigen Umsetzungsgesetzgebung zu beteiligen.

Bern, 31. März 2011

Anhang: Liste der Abkürzungen

ADEC	Vereinigung für die Förderung der Pferdezucht und der Pferderennen
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BJ	Bundesamt für Justiz
BSE	Bruttospielertrag
CHUV	Centre hospitalier universitaire vaudois
Comlot	Lotterie- und Wettkommission
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EL	European Lotteries
ESBK	Eidgenössische Spielbankenkommission
FDKL	Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriewesen
GRAF	Gaming Regulators European Forum
Konkordat	Interkantonale Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerischer durchgeführter Lotterien und Wetten
LG	Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
LoRo	Loterie Romande
LV	Lotterieverordnung vom 27. Mai 1924 zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen
POL	Politisches Führungsorgan
ReKo	Rekurskommission interkantonale Vereinbarung für Lotterien und Wetten
SAV	Schweizer Arbeitsverein
SBG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken
Sekretariat	Ständiges Sekretariat der Lotterie- und Wettkommission
WLA	World Lottery Association